

Verordnung

Inkrafttreten:

01.11.2006

vom 30. Oktober 2006

zur Änderung des Tarifs über die Entschädigungen der Rechtsbeistände bei der unentgeltlichen Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen und bei der Hilfe an Opfer von Straftaten

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Tarif vom 14. Juni 2000 über die Entschädigungen der Rechtsbeistände bei der unentgeltlichen Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen und bei der Hilfe an Opfer von Straftaten (SGF 136.12) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Wird die Entschädigung auf Grund einer detaillierten Kostenliste festgesetzt, so beträgt der Stundenansatz 170 Franken.

Art. 2

Dieser Stundenansatz gilt für die Kostenlisten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt werden. Handlungen, die vor dem 1. März 2006 stattgefunden haben, werden jedoch weiterhin zum alten Stundenansatz von 150 Franken entschädigt.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX